

Höhe des Ruhegehalts (...v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)

1. Januar 2017



Ruhegehaltfähige Dienstzeit/Amtszeit (Jahre)	Recht ab 1.4.2011		Übergangsrecht (für am 31.12.1991 vorhandene Beamte)	
	§ 27 (1) LBeamtVG Alle Beamte	§ 73 (2) LBeamtVG Amtszeitregelung Zeitbeamte	§ 102 (5) Satz1 LBeamtVG Alle Beamte	§ 102 (5) Satz 3 LBeamtVG Amtszeitregelung Zeitbeamte
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Bis 1				
1	1,79		33,48	
2	3,59		33,48	
3	5,38		33,48	
4	7,18		33,48	
5	8,97		33,48	
6	10,76		33,48	
7	12,56		33,48	
8	14,35	33,48	33,48	40,18
9	16,14	35,40	33,48	42,09
10	17,94	37,31	33,48	44,01
11	19,73	39,22	35,40	45,92
12	21,53	41,14	37,31	47,83
13	23,32	43,05	39,22	49,75
14	25,11	44,96	41,14	51,66
15	26,91	46,88	43,05	53,57
16	28,70	48,79	44,96	55,49
17	30,49	50,70	46,88	57,40
18	32,29	52,62	48,79	59,31
19	34,08	54,53	50,70	61,23
20	35,88	56,44	52,62	63,14
21	37,67	58,36	54,53	65,05
22	39,46	60,27	56,44	66,97
23	41,26	62,18	58,36	68,88
24	43,05	64,10	60,27	71,75
25	44,84	66,01	62,18	
26	46,64	67,92	63,14	
27	48,43	69,84	64,10	
28	50,23	71,75	65,05	
29	52,02		66,01	
30	53,81		66,97	
31	55,61		67,92	
32	57,40		68,88	
33	59,19		69,84	
34	60,99		70,79	
35	62,78		71,75	
36	64,58			
37	66,37			
38	68,16			
39	69,96			
40	71,75			

Das Ruhegehalt beträgt jedoch mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder, wenn dies günstiger ist, 61,4 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der BesGr. A 5 (Mindestversorgung).

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

Höhe des Ruhegehalts (...v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)

Erläuterungen zur Anwendung der umstehenden Tabellen:

Spalte 1:

Etwa anfallende Tage sind für die Spalte 2 unter Benutzung des Nenners 365 in Jahre mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet umzurechnen. Für die Spalten 3 und 5 werden nur volle Jahre berücksichtigt.

Spalte 2:

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde der bisherige jährliche Steigerungssatz von 1,875 % auf 1,79375 % reduziert. Diese Rechtsänderung wurde in das Dienstrechtsreformgesetz vom 22.11.2010 übernommen. Der Höchstruhegehaltssatz (nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit) sinkt dadurch von bisher 75 % auf 71,75 %. ab. Diese Änderung greift für neu eintretende Versorgungsfälle ab 1.4.2011.

Spalte 3:

Sonderruhegehaltssatz für Zeitbeamte: Das Dienstrechtsreformgesetz reduziert gleichzeitig auch diesen jährlichen Steigerungssatz von 2 % auf 1,91333 % und greift für neu eintretende Versorgungsfälle ab 1.4.2011. Voraussetzung zur Anwendung von § 73 Abs. 2 LBeamtVG ist eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren. Zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes werden nur volle Jahre als Zeitbeamter berücksichtigt.

Spalte 4:

Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Recht; die Skala gilt für Beamte, die am 31.12.1991 und danach bis zum Eintritt des Versorgungsfalles ohne zeitliche Unterbrechung im Beamtenverhältnis standen, zur Ermittlung des am 31.12.1991 erreichten und besitzgeschützten Ruhegehaltssatzes. Für ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach dem 31.12.1991 steigert sich der so ermittelte Ruhegehaltssatz um 1 % für jedes Jahr; war am 31.12.1991 noch nicht eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren erreicht, beginnt die Steigerung erst ab der Vollendung der 10-jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Bei neu eintretenden Versorgungsfällen ab 1.4.2011 wird der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Die Tabelle berücksichtigt bereits den auf Grund des Faktors abgesenkten Ruhegehaltssatz.

Spalte 5:

Sonderruhegehaltssatz für Zeitbeamte, deren Beamtenverhältnis über den 31.12.1991 hinaus fortbesteht, wenn beim Eintritt des Versorgungsfalles eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt war; es werden nur volle Jahre der Amtszeit als Zeitbeamter berücksichtigt. Bei neu eintretenden Versorgungsfällen ab 1.4.2011 wird der Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. Die Tabelle berücksichtigt bereits den auf Grund des Faktors abgesenkten Ruhegehaltssatz.

Die Ruhegehaltssätze nach den Spalten 3, 4 und 5 sind nur zu berücksichtigen, wenn sie günstiger sind als der Ruhegehaltssatz nach Spalte 2.

Die Absenkung des Versorgungsniveaus erfolgte seit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 anlässlich linearer Anpassungen nach dem 31.12.2002 in Stufen. Bei den am 1.4.2011 vorhandenen Versorgungsfällen wurden die der Versorgungsberechnung zu Grunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu Letzt mit dem Faktor 0,96208 vervielfältigt. Mit dem Voll-zug der achten Anpassung am 1.4.2011 wurde der volle ruhegehaltfähige Dienstbezug wieder berücksichtigt, es gilt jedoch der mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigte Ruhegehaltssatz als neu festgesetzt. Dies gilt auch für Beamte auf Zeit und für versorgungsberechtigte Hinterbliebene.